

## **Kantonsratsbeschluss über Beiträge an Massnahmen nach der Hoch- wasserkatastrophe 2005 zur Wiederherstellung von Erschliessungsanlagen, für den Verbau von Rufen, zur Holzräumung in Runsen, zur Sanierung des Felsrutsches Cholrüti, Kerns, sowie an wasserbau- liche Sofort- und Wiederherstellungsmassnahmen in Gerinnen**

vom ...

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 24, 31, 36, 37, 59 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 70 Ziffer 5 der Kantonsverfassung, Fassung vom 29. November 1998<sup>1</sup>, auf Artikel 4 und 19 des Wasserbaugesetzes vom 31. Mai 2001<sup>2</sup>, auf Artikel 54 Buchstabe g sowie Artikel 54a Buchstaben b und c, auf Artikel 55 Buchstabe g sowie Artikel 55a Buchstabe c und auf Artikel 56 der kantonalen Forstverordnung, Fassung vom 20. Oktober 1994<sup>3</sup>, auf Artikel 18 und 19 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 26. Januar 2001<sup>4</sup>, sowie auf Artikel 28, 29 und 30 der kantonalen Finanzhaushaltsverordnung vom 25. März 1988<sup>5</sup>,

nach Kenntnisnahme vom Bericht des Regierungsrats,

*beschliesst:*

1. Es werden folgende Kantonsbeiträge zugesichert:
  - 1.1 den Korporationen, Teilsamen und Bürgergemeinden an die mit Fr. 2 250 000.– veranschlagten Kosten des geplanten forstlichen Strassenwiederherstellungsprojekts Unwetter 2005 einen Kantonsbeitrag von 20 Prozent, höchstens aber Fr. 450 000.–, zu Lasten Kto. 6290.564.00;
  - 1.2 den durch das Unwetter 2005 geschädigten Grundeigentümern (Korporationen, Teilsamen, Bürgergemeinden und Private) an die mit Fr. 2 712 000.– veranschlagten Kosten des landwirtschaftlichen Projekts zur Wiederherstellung der Erschliessungen (Strassen, Wege, Brücken, Wasserversorgungen und Stromversorgungen) einen Kantonsbeitrag von 23 Prozent, höchstens aber Fr. 624 000.–, zu Lasten Kto. 4312.566.00;
  - 1.3 den Einwohnergemeinden an die mit Fr. 6 460 000.– veranschlagten Kosten der im Rahmen des forstlichen Rufenprojekts Unwetter 2005 geplanten Massnahmen einen Kantonsbeitrag von 15 Prozent, höchstens aber Fr. 969 000.–, zu Lasten Kto. 6290.564.01;
  - 1.4 den durch das Unwetter 2005 geschädigten Grundeigentümer an die mit Fr. 2 830 000.– veranschlagten Kosten des landwirtschaftlichen Rufenprojekts einen Kantonsbeitrag von 23 Prozent, höchstens aber Fr. 651 000.–, zu Lasten Kto. 4312.566.00;
  - 1.5 den Einwohnergemeinden an die mit Fr. 1 800 000.– veranschlagten Kosten der Holzräumungen zur Verhinderung von Verklausungen nach dem Unwetter 2005 einen Kantonsbeitrag von 20 Prozent, höchstens aber Fr. 360 000.–, zu Lasten Kto. 6290.564.01;

- 1.6 der Korporation Kerns an mit Fr. 1 300 000.– veranschlagten Kosten für die forstlichen Massnahmen zur Sanierung der Felsrutschung Cholrüti einen Kantonsbeitrag von 30 Prozent, höchstens aber Fr. 390 000.–, zu Lasten Kto. 6290.564.01;
- 1.7 den Einwohnergemeinden und Wuhrgenossenschaften an die mit Fr. 14 930 000.– veranschlagten Kosten für wasserbauliche Sofort- und Wiederherstellungsmassnahmen in Gerinnen einen Kantonsbeitrag von 16,5 bis 25 Prozent, höchstens aber Fr. 2 463 500.– bis Fr. 3 732 500.–, zu Lasten Kto. 6290.564.02.

Die gesamten Kantonsbeiträge von Fr. 5 907 500.– bis Fr. 7 176 500.– werden unter Berücksichtigung allfälliger teuerungsbedingter Mehr- oder Minderkosten gegenüber der Preisgrundlage vom Oktober 2005 zugesichert. Die zugesicherten Kantonsbeiträge basieren auf der Annahme, dass die im Bericht vom 22. November 2005 aufgeführten Bundesbeiträge geleistet werden.

2. Der Kantonsbeitrag bezüglich der forstlichen Strassenwiederherstellung, des forstlichen Rüfenprojekts, der Holzräumung sowie der Sofort- und Wiederherstellungsmassnahmen in Gerinnen wird unter der Bedingung ausgerichtet, dass auch der Bund und die Einwohnergemeinden entsprechende Beiträge leisten.

Der Kantonsbeitrag bezüglich der landwirtschaftlichen Strassenwiederherstellung, des landwirtschaftlichen Rüfenprojekts und der Sanierung der Felsrutschung Cholrüti wird unter der Bedingung ausgerichtet, dass auch der Bund einen entsprechenden Beitrag leistet.

3. Die Kantonsbeiträge werden nach Massgabe der vom Kantonsrat jährlich im Voranschlag eingesetzten Kredite und der verfügbaren Mittel sowie im Verhältnis des Arbeitsfortschritts auf Grund der genehmigten Abrechnungen ausbezahlt. Eine Zinsvergütung wird nicht geleistet. Allfällige Erlöse aus den Massnahmen (z.B. Verkauf von Kies) sind nach den Weisungen des Bundesamtes für Wasser und Geologie vom 6. September 2005 von den Projektkosten in Abzug zu bringen.
4. Über allfällige Beiträge an Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht voraussehbare Umstände zurückzuführen sind, beschliesst der Regierungsrat endgültig.
5. Vom Kantonsbeitrag ist der Aufwand für die Leistungen des Amtes für Wald und Raumentwicklung für Projektleitung nach Art. 58 Abs. 2 der Forstverordnung abzuziehen.
6. Die Projektträgerschaft wird zu dauerndem, gutem Unterhalt der Anlagen verpflichtet.
7. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats  
Die Präsidentin:  
Der Protokollführer:

<sup>1</sup> GDB 101  
<sup>2</sup> GDB 740.1  
<sup>3</sup> GDB 930.11  
<sup>4</sup> GDB 921.1  
<sup>5</sup> GDB 610.11